



## Besuch des Thüringer Ministerpräsidenten Dieter Althaus im Landkreis Altenburger Land

Während seiner Kreisbereisung am 12. Januar 2004 informierte sich Thüringens Ministerpräsident Dieter Althaus über den Sachstand und die Entwicklungsmöglichkeiten auf den Gebieten Wirtschaft, Innovation, Jugend und Nachwuchsförderung.

Er wollte sehen, was im Altenburger Land entstanden ist und wächst, aber natürlich auch die Probleme kennen lernen, deshalb sei er den ganzen Tag mit Kommunalpolitikern unterwegs, so der Ministerpräsident während der mittäglichen Pressekonferenz im Altenburger Armaturenwerk.

Ausgangspunkt seiner Rundreise in Begleitung des Landrates, von Mitgliedern des Bundestages, des Thüringer Landtages und des Kreistages sowie von leitenden Mitarbeitern der Kreisverwaltung und des Regionalmanagements war die Firma Gutbrod Schmölln GmbH, wo ihn Landrat Sieghardt Rydzewski begrüßte und die Präsentbox des Altenburger Landes mit regionalen Produkten überreichte.

Gutbrod produziert Baugruppen, vor allem für die deutsche Automobilindustrie, und beschäftigt derzeit 103 Mitarbeiter. Etwa 180 sollen es einmal werden. Die Voraussetzung dafür sei allerdings, so Geschäftsführer Thomas Bächner, dass die Fördermöglichkeiten Ende 2004 nicht auslaufen. Der Ministerpräsident sprach sich sowohl für das Weiterbestehen der Investitionszulagen über das Jahr 2004 hinaus als auch für Fördermöglichkeiten über die EU aus. Neben neuen Investitionen für den Standort Altenburger Land, so Althaus weiter, seien vor allem motivierte und qualifizierte Mitarbeiter erforderlich, denn Ausbildung und Fachkompetenz der Mitarbeiter sind ein entscheidender Standortvorteil im Altenburger Land.

In Altenburg besuchte der Ministerpräsident zuerst das im vorigen Jahr mit dem Ostthüringer Innovationspreis ausgezeichnete Armaturenwerk. Dort informierte Geschäftsführer Karl-Fritz Jordan während eines Betriebsrundganges über die hocheffektiven Produktionsmethoden sowie die Lehrlingsausbildung.

Nächster Haltepunkt des von der Thüsaac bereit gestellten Busses, in dem auch der Ministerpräsident mitfuhr, war das Berufliche Schulzentrum für Gewerbe und Technik. Nach dem Rundgang diskutierte der Ministerpräsident mit Schülern und Lehrern Fragen zur Aus- und Weiterbildung, zur Qualität der Ausbildung und die Übernahmekancen der jungen Menschen in ihren Ausbildungsbetrieben.

Über die Ergebnisse im Schul- und Vereinssport sowie die sportliche Frühförderung im Kindergarten informierte sich

Ministerpräsident Althaus in der Ziegelheimer Wieratalhalle. Dort kann nicht nur eine Vielzahl von Sportarten betrieben werden, sondern hier wurde gleichzeitig eine Kombination zwischen Sportstätte und Kindergarten geschaffen. Die im



*Landrat Sieghardt Rydzewski überreichte dem Thüringer Ministerpräsidenten Dieter Althaus zur Begrüßung die Präsentbox des Landkreises mit regionalen Produkten*

Jahre 2001 fertig gestellte Mehrzweckhalle wurde durch Eigenleistungen von Vereinsmitgliedern des LSV Ziegelheim in Höhe von 650.000 DM möglich. Der Ministerpräsident würdigte dies, denn durch eine solche Leistung von Vereinsmitgliedern erhöhe sich nicht nur die Attraktivität für die Gemeinde, sondern auch das gemeinschaftliche und soziale Gefüge werde dadurch enorm gefördert.

In einem Gespräch mit dem Kreissportbund und dem LSV Ziegelheim griff Landrat Sieghardt Rydzewski das Problem des großen investiven Bedarfs für den Sport in den Kommunen und Vereinen auf. Er bat den Ministerpräsidenten zu prüfen, ob sich in der Thüringer Kommunalordnung eine Ergänzungs- und Ausgleichsfunktion für die Landkreise verankern lässt. Er werde sich des Themas annehmen, so der Ministerpräsident. Das Sportförderungsgesetz vom Land Thüringen zur investiven Sportförderung solle erhalten bleiben. Er regte außerdem an, dass sich Sportler in der Kommunalpolitik en-

gagieren sollten, um auf diesem Wege den Sport im Landkreis und in den Gemeinden weiter voran zu bringen.

Die vorletzte Station des Ministerpräsidenten war die Kunststofftechnik Nobitz GmbH. Hier konnte er sich von der Leistungsfähigkeit des innovativen Unternehmens überzeugen. KTN hat sich als kompetenter Partner der Luft- und Raumfahrtindustrie Deutschlands etabliert. 80 Prozent der 72 Mitarbeiter des Unternehmens konnten aus der Arbeitslosigkeit zurück in den Arbeitsprozess geholt werden. Ziele des Unternehmens bis zum Jahre 2006 sind eine bauliche Erweiterung, Umsatz im zweistelligen Millionenbereich sowie die Erhöhung der Mitarbeiterzahl auf über einhundert.

Bei einem abschließenden Betriebsrundgang überreichte Geschäftsführer Hans-Jürgen Henneke dem Ministerpräsidenten ein Modell des Airbus A 380, als dessen offizieller Entwicklungspartner KTN im vergangenen Jahr bestätigt wurde.

Nicht nur bei KTN war dem Ministerpräsidenten die Frage nach dem Standort des neuen Kunststoff-Applikationszentrums gestellt worden. Er räumte dem Altenburger Land gute Chancen ein, auch deshalb, weil von hier die Impulse ausgegangen sind und eine hohe regionale Konzentration der Kunststoffindustrie gegeben ist. Die endgültige Standortentscheidung werde aber erst im April 2004 fallen.

Zum Abschluss seines Arbeitsbesuches stellte sich der Ministerpräsident im Landschaftssaal des Landratsamtes am Abend den Fragen der Bürgermeister der Städte und Gemeinden unseres Landkreises. Themen waren u. a. die Investorengewinnung, Wasser- und Abwasserentsorgung, Denkmalpflege, Förderprogrammhilfen für den Bau des Altenburger Kombibades sowie Straßenbaumaßnahmen. Detailfragen nahm der Ministerpräsident zur Klärung mit nach Erfurt zurück. Hinsichtlich des Ausbaus der West-Umfahrung Crimmitschau zeigte er sich zuversichtlich, den thüringischen Teil des Vorhabens noch in diesem Jahr beginnen zu können.

Landrat Rydzewski und Oberbürgermeister Wolf thematisierten auch in dieser Runde nochmals das Kunststoff-Applikationszentrum und forderten unter Zustimmung der Bürgermeister dessen Errichtung im Altenburger Land.

Abschließend versicherte Ministerpräsident Althaus, dass der Landkreis davon ausgehen könne, dass die Landesregierung die Entwicklung auch weiterhin positiv begleiten werde und bedankte sich für den interessanten und abwechslungsreichen Tag.

*FD Öffentlichkeitsarbeit/Dm*

# Werbung

## Öffentliche Bekanntmachung

### Bekanntmachung der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Kreistages

Der Kreistag des Landkreises Altenburger Land hat in seiner 27. Sitzung am 3. Dezember 2003 folgende Beschlüsse gefasst:

#### Beschluss Nr. 341

Der Kreistag beschließt die 2. Nachtragshaushaltssatzung und den 2. Nachtragshaushaltsplan des Landkreises Altenburger Land für die Haushaltsjahre 2003 und 2004 gemäß Anlage.

#### Beschluss Nr. 342

Der Kreistag beschließt den Finanzplan 2003 bis 2007 des Landkreises Altenburger Land gemäß Anlage.

#### Beschluss Nr. 343

Zur Umsetzung der Zielsetzung der Entwicklung der Krankenhäuser im Landkreis Altenburger Land entsprechend Kreistagsbeschluss 154 vom 31.01.2001 wird der Landrat beauftragt, folgende Maßnahmen zu ergreifen:

1. Aufnahme von Verhandlungen und Einleitung von Schritten, um die Kreiskrankenhaus Altenburg g GmbH und die Krankenhaus Schmölln g GmbH zu einer kreiseigenen Gesellschaft zusammenzuführen.
2. Einleitung der erforderlichen Schritte zur Bildung einer öffentlich-privaten Partnerschaft (Public Private Partnership) des Landkreises mit einem privaten Krankenhausbetreiber.
3. Öffentliche Ausschreibung eines Beraters für die Steuerung dieses Verfahrens.
4. Bildung einer Projektgruppe zur Beratung und Begleitung dieses Prozesses, der ein Mitglied jeder Kreistagsfraktion, ein Vertreter des Landratsamtes sowie je ein Vertreter der Verwaltung und der Arbeitnehmer des Kreiskrankenhauses angehören.

#### Beschluss Nr. 344

1. Der Landrat wird ermächtigt, Verhandlungen zum Abschluss eines Tarifvertrages zur Arbeitszeitverkürzung auf 95 v. H. der durchschnittlich regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit mit Wirkung vom 01. Januar 2004 zur Vermeidung von betriebsbedingten Kündigungen für die Arbeiter und Angestellten des Landkreises Altenburger Land einzuleiten.
2. Bei Nichtabschluss der Tarifverhandlungen tritt der Stellenwegfall gemäß Anlage in Kraft.

#### Beschluss Nr. 345

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Altenburger Land.

#### Beschluss Nr. 346

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte Abfallgebührensatzung des Landkreises Altenburger Land.

#### Beschluss Nr. 347

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte Betriebssatzung des Eigenbetriebes Dienstleistungsbetrieb Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Altenburger Land.

#### Beschluss Nr. 348

Der Kreistag beschließt, Herrn Frank Schmutzler ab 01. Januar 2004 zum Werkleiter des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei zu berufen.

#### Beschluss Nr. 349

Der Kreistag beschließt, für die Prüfung des Jahresabschlusses des Abfallwirtschaftsbetriebes 2003 die

**Mittelrheinische Treuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft-Steuerberatungsgesellschaft  
Schillerstraße 24  
99096 Erfurt**

zu bestellen.

#### Beschluss Nr. 350

Der Kreistag beschließt den in der Anlage beigefügten Schulnetzplan für allgemeinbildende Schulen des Landkreises Altenburger Land für den Zeitraum 2001 - 2006, Schulorganisation Bereich Regelschulen der Region Meuselwitz-Lucka-Wintersdorf-Treben.

#### Beschluss Nr. 351

Der Kreistag beschließt die in der Anlage beigefügte Entgeltordnung für die Nutzung des Jugendwohnheimes von Schülern und Auszubildenden der Staatlichen Berufsbildenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises Altenburger Land.

#### Beschluss Nr. 352

Der Kreistag beschließt die beiliegende Satzung für die Museen (mit Studio Bildende Kunst) des Landkreises Altenburger Land.

#### Beschluss Nr. 353

Der Kreistag stimmt der beiliegenden Vereinbarung über die Gründung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft "Regionale Internetplattform - Netzwerk virtueller Rathäuser und Landratsämter in der Region Ostthüringen" im Rahmen der innovativen Maßnahmen des EFRE vom 21. Januar 2003 sowie der beiliegenden Zweckvereinbarung "Regionale Internetplattform Ostthüringen Altenburg/Gera/Jena/Altenburger Land vom 21. Februar 2003 zu.

#### Beschluss Nr. 354

1. Der Kreistag beschließt **einstimmig**, der Umstufung der Landesstraße **Nr. 2461** von der Landesgrenze Thüringen/ Sachsen (NK 5041 003) **über** die Gemeinden Göpfersdorf, Frohnsdorf und Langenleuba-Niederhain **bis** zur B 95, im Ortsteil Neuenmörbitz, (NK 5041 012) der Gemeinde Langenleuba-Niederhain in einer Gesamtlänge von **10,7 km** zur **Kreisstraße Nr. 301**, in die Baulast des Landkreises Altenburger Land, zuzustimmen.
2. Der Kreistag beschließt **einstimmig**, der Umstufung des Teilabschnittes der Landesstraße **Nr. 2174 vom** Abzweig K 214, (NK 4940 036) in der Ortslage Kriebitzsch **bis** Anbindung an die B 180, (NK 4940 004) in der Ortslage Kriebitzsch in einer Gesamtlänge von 0,7 km zur **Kreisstraße Nr. 302**, in die Baulast des Landkreises Altenburger Land, zuzustimmen.

#### Beschluss Nr. 355

Der Kreistag beauftragt den Landrat, die Aufstufung der Kreisstraße **Nr. 507 vom** Abzweig L 1361, bei der Thomas-Müntzer-Siedlung (NK 5140 020) **bis** Einmündung L 1358, (NK 5140 021) in der Ortslage Nitzschka in einer Gesamtlänge von **3,75 km** zur Landesstraße gemäß § 7 ThürStrG beim Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur zu beantragen.

#### Beschluss Nr. 356

1. Der Kreistag beauftragt den Landrat, die Abstufung der Kreisstraße **Nr. 538 vom** Abzweig K 519, im außerörtlichen Bereich vor der (NK 5040 057 A) Ortslage Burkersdorf, in Richtung Schmölln **bis** Ortslage Kaimnitz/ Saara, Ortsmittelpunkt (NK 5040 333) in einer Gesamtlänge von **770 m** zur Gemeindestraße gemäß § 7 ThürStrG beim Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur zu beantragen.
2. Der Kreistag beauftragt den Landrat, die Abstufung der Kreisstraße **Nr. 562 vom** Abzweig B 180, im außerörtlichen Bereich, (NK 5041 057) nach der Ortslage Ehrenhain, in Richtung Waldenburg **bis** Ortslage Oberarnsdorf, Ortsmittelpunkt (NK 5041 470) in einer Gesamtlänge von **537 m** zur Gemeindestraße gemäß § 7 ThürStrG beim Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur zu beantragen.

#### Beschluss Nr. 357

Der Kreistag ermächtigt den Landrat, dem Jahresabschluss 2002 der Seniorenzentrum Meuselwitz g GmbH wie folgt zuzustimmen:

1. Der Jahresabschluss 2002 wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2002 in Höhe von 251.863,34 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Geschäftsführerin und dem Beirat wird für das Geschäftsjahr 2002 Entlastung erteilt.

#### Beschluss Nr. 358

Der Kreistag ermächtigt den Landrat, dem Jahresabschluss 2002 der Krankenhaus Schmölln g GmbH wie folgt zuzustimmen:

1. Der Jahresabschluss 2002 wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss aus 2002 in Höhe von EUR 2.359,54 wird in die Gewinnrücklage eingestellt.
3. Der Geschäftsführerin wird für das Geschäftsjahr 2002 Entlastung erteilt.
4. Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2002 Entlastung erteilt.

#### Beschluss Nr. 359

Der Kreistag beschließt, den Beschluss Nr. 320 vom 4. Juni 2003 wie folgt zu ändern:

In Satz 1 wird der Wert "380 TEuro" durch den Wert "450 TEuro" ersetzt.

#### Beschluss Nr. 360

Der Kreistag entsendet folgende Kreistagsmitglieder

1. Frau Christiane Arndt
2. Herrn Eberhard Hanisch

als Mitglieder in den Beirat der Seniorenzentrum Meuselwitz g GmbH.

#### Beschluss Nr. 361

Der Kreistag entsendet folgende Kreistagsmitglieder

1. Herrn Hans-Jürgen Kasper als Mitglied und  
Herrn Herbert Köhler als Stellvertreter sowie
2. Herrn Dr. Peter Diedrich als Mitglied und  
Herrn Klaus Börngen als Stellvertreter

in den Beirat der THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH.

#### Beschluss Nr. 362

1. Die mit Beschluss des Kreistages Nr. 324 Pkt. 1. beschlossene Anlage wird aufgehoben.
2. Der Kreistag beschließt die Aufstellung notwendiger Investitionen der Flugplatz Altenburg - Nobitz GmbH wie folgt:

Bezeichnung	Betrag in TEUR
Anschaffung von Wintertechnik	250
Planungskosten	75
Erweiterung und Sanierung Start- und Landebahn	680
Anschaffung von Enteistungstechnik und Zubehör	185
Ausbau- und Erweiterung Parkplatz	170
Herstellung der Hindernisfreiheit	455
Anschaffung von Büroausstattung	15
Gesamt	1.830

Der Kreistag des Landkreises Altenburger Land hat in seiner 28. Sitzung am 29. Dezember 2003 folgenden Beschluss gefasst:

#### Beschluss Nr. 364

Der Landrat wird ermächtigt, den Kommunalen Arbeitgeberverband Thüringen e.V. zu bevollmächtigen, den in der Anlage beigefügten Tarifvertrag mit der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft e.V. Landesbezirk Thüringen, abzuschließen.

Sieghardt Ryzdewski  
Landrat

**Anlagen** können im Landratsamt Altenburger Land, Büro des Kreistages, eingesehen werden. Beschlüsse mit Satzungscharakter werden nach Abschluss des kommunalaufsichtlichen Verwaltungsverfahrenen im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

**Öffentliche Bekanntmachung**

<p>Nachfolgend abgedruckte Haushaltssatzung des WAZ Schnaudertal für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit amtlich bekanntgemacht.</p> <p style="text-align: center;"><b>Haushaltssatzung</b> Haushaltssatzung des WAZ Schnaudertal (Landkreis Altenburg Land) für das Haushaltsjahr 2004</p> <p>Auf Grund des § 76 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 und des § 1 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung erlässt die Verbandsversammlung des WAZ Schnaudertal gemäß Beschluss vom 08.12.2003 in einer öffentlichen Sitzung folgende Haushaltssatzung:</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p>Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Erfolgsplan in den Erträgen und 4.504.000 Euro Aufwendungen mit 4.234.000 Euro</p> <p>und somit mit einem Gewinn von 270.000 Euro sowie im Vermögensplan in den Einnahmen und 2.358.000 Euro Ausgaben mit 2.358.000 Euro ab.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p>	<p>Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p>Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p>entfällt</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p>Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 257.000 Euro festgesetzt.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p>entfällt</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p>Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2004 in Kraft.</p> <p>Meuselwitz, 08. Januar 2004     <b>WAZ Schnaudertal</b></p> <p style="text-align: center;">Siegel</p> <p style="text-align: center;"><b>Thomas Reimann</b> amt. Verbandsvorsitzender</p> <p><b>Anlage zur Haushaltssatzung und zum Wirtschaftsplan</b></p>	<p><b>2004 des WAZ Schnaudertal</b></p> <p><b>I. Beschluss- und Genehmigungsvermerk</b></p> <p>1. Mit Beschluss 01-95/03/Ö und 02-95/03/Ö hat die Verbandsversammlung des WAZ Schnaudertal am 08.12.2003 die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan 2004 und die Anlagen zum Wirtschaftsplan 2004 beschlossen.</p> <p>2. Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Altenburger Land hat mit Bescheid, Aktenzeichen 092.hei. 629/2003, vom 17.12.2003 die Haushaltssatzung bestätigt.</p> <p><b>II. Auslegungshinweis</b></p> <p>Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan 2004 des WAZ Schnaudertal liegen in der Zeit vom 26.01.2004 bis 06.02.2004 während der Geschäftszeiten in den Räumen des WAZ Schnaudertal, Gewerbepark Bünauroda, Breitenhainer Straße, 04610 Meuselwitz öffentlich aus.</p> <p>Meuselwitz, 08. Januar 2004</p> <p>Ronneburger Werkleiter</p>
---	---	---

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Verbrennung von unbelastetem Baum- und Strauchschnitt im Jahr 2004 im Landkreis Altenburger Land**

<p>Die Untere Abfallbehörde informiert:</p> <p>Zuständigkeitshalber weist die untere Abfallbehörde auf den im 1. Halbjahr 2004 festgelegten Zeitraum, in dem ein Verbrennen von unbelastetem Baum- und Strauchschnitt zulässig ist, hin. Danach ist das Verbrennen in der Zeit vom</p> <p style="text-align: center;"><b>Montag, 01. März bis Sonntag, 14. März 2004</b></p> <p>möglich.</p> <p>Auf die Einhaltung der Anforderungen, Bedingungen und Hinweise der Pflanzenabfall-Verordnung vom 09. März 1999, hier auszugsweise, wird ausdrücklich hingewiesen.</p> <p>Insbesondere gilt dies aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit des Kreiskrankenhauses Altenburg für die Anlieger im Umfeld desselben, die Baum- und Strauchschnitt im o.g. Zeitraum verbrennen wollen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> Verbrennung</p> <p>(1) Ausnahmsweise darf innerhalb der nach Absatz 2 festgelegten Zeiträume trockener unbelasteter Baum- und Strauchschnitt, der auf nicht gewerblich genutzten Grundstücken anfällt, verbrannt werden, wenn:</p> <p>1. das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und keine erheblichen Belästigungen der Nachbarschaft hervorgerufen werden sowie</p> <p>2. eine Nutzung der von dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger angebotenen Entsorgungsmöglichkeiten nicht zumutbar ist und keine Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger besteht.</p> <p>(2) Die zuständige Abfallbehörde legt Zeiträume von jeweils zwei Wochen, in denen ein Verbrennen zulässig ist, innerhalb des Monats März und in der Zeit von Mitte Oktober bis Mitte November fest.</p> <p>(3) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen nach Absatz 1 ist der örtlich zuständigen Gemeinde mindestens zwei Werktage vor Beginn anzuzeigen. Diese kann zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zusätzlich erforderliche Anordnungen zur Verbrennung treffen, insbesondere hinsichtlich Ort, Aufsicht und Bereitstellung von Feuerlöschgeräten.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> Anforderungen an die Verbrennung</p> <p>(1) Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästi-</p>	<p>gungen durch Rauch oder Funkenflug für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten. Es ist insbesondere auf die Windrichtung und -geschwindigkeit zu achten. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.</p> <p>(2) Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Reifen, Mineralölprodukte oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden. Brennbare Flüssigkeiten dürfen nicht in Flammen und Glut gegossen werden.</p> <p>(3) Es müssen folgende Mindestabstände eingehalten werden:</p> <p>1. 1,5 km zu Flugplätzen,</p> <p>2. 50 m zu öffentlichen Straßen,</p> <p>3. 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen sowie zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden,</p> <p>4. 20 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs,</p> <p>5. 100 m zu Waldflächen, wobei besondere Trockenperioden, in denen in einzelnen Forstamtsbezirken höhere Waldbrandwarnstufen (ab Waldbrandwarnstufe II) bestehen, entsprechend zu berücksichtigen sind,</p> <p>6. 15 m zu Öffnungen in Gebäudewänden, zu Gebäuden mit weicher Überdachung sowie zu Gebäuden mit brennbaren Außenverkleidungen und</p> <p>7. 5 m zur Grundstücksgrenze.</p> <p>(4) Die Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen.</p> <p>(5) Die Verbrennungsstellen auf bewachsenem Boden sind mit einem Schutzstreifen zu umgeben und nach Abschluß ausreichend mit Erde abzudecken oder mit Wasser zu löschen.</p> <p>(6) Die Verbrennungsstellen sind zu beaufsichtigen bis Flammen und Glut erloschen sind. Eine Nachkontrolle ist zu gewährleisten.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> Zuständigkeit</p> <p>Zuständige Abfallbehörde im Sinne dieser Verordnung ist:</p> <p>1. der Landkreis oder die kreisfreie Stadt im übertragenen Wirkungskreis;</p> <p>2. in den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 3 sowie des § 6 Satz 2 die obere Abfallbehörde.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 nicht dafür sorgt, dass durch das Verrotten eine Geruchsbelästigung Dritter nicht auftritt;</p> <p>2. entgegen § 4 Abs. 1 und 2 pflanzliche Abfälle verbrennt;</p> <p>3. der Anzeigepflicht nach § 4 Abs. 3 Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;</p> <p>4. eine Anordnung nach § 4 Abs. 3 Satz 2 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht richtig erfüllt;</p> <p>5. entgegen § 5 Abs. 2 andere Stoffe mit verbrennt;</p> <p>6. die Mindestabstände nach § 5 Abs. 3 nicht einhält;</p> <p>7. die Verbrennungsstellen nicht nach § 5 Abs. 5 behandelt;</p> <p>8. entgegen § 6 Satz 1 pflanzliche Abfälle auf Deponien beseitigt."</p> <p><b>Hinweis:</b></p> <p>Folgende naturschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten:</p> <p>1. Der Verbrennungsplatz sollte außerhalb von Schutzgebieten, wie z. B. besonders geschützten Biotopen, in unmittelbarer Nähe von Naturdenkmälern, etc. liegen, weil die Nebenwirkungen der Verbrennung den jeweiligen Schutzzieleinwirkungen widerlaufen können.</p> <p>2. Das Brennmaterial ist nicht länger als 1 - 2 Wochen vorher am Verbrennungsort zusammenzutragen, da sich darunter verschiedene wildlebende Tierarten einquartieren können. Vorher gelagertes Brennmaterial ist somit umzustapeln, so dass fliehende Tiere ausreichend Zeit haben, sich zu entfernen. Entsprechend § 28 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) ist es verboten, Lebensstätten wildlebender Tierarten zu beeinträchtigen oder zu zerstören.</p> <p>3. Die Dimension des Verbrennungsplatzes ist einzuschränken. Mit der Größe des Feuers wachsen auch Möglichkeiten der landschaftlichen Beeinträchtigung.</p>
---	---	---

## Öffentliche Bekanntmachung

### Satzung für die Museen (mit Studio Bildende Kunst) des Landkreises Altenburger Land

Auf Grundlage der §§ 98 Abs. 1, 99 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) hat der Kreistag des Landkreises Altenburger Land folgende Satzung für die Museen (mit Studio Bildende Kunst) des Landkreises Altenburger Land am 3. Dezember 2003 beschlossen:

#### § 1 Rechtsstatus, Sitz

(1) Die Museen des Landkreises Altenburger Land sind öffentliche Kultur- und Bildungseinrichtungen des Landkreises Altenburger Land.

(2) Das Lindenau-Museum Altenburg (mit dem Studio Bildende Kunst) und das Naturkundliche Museum Mauritianum haben ihren Sitz in Altenburg, das Museum Burg Posterstein in Posterstein.

#### § 2 Zweck

(1) Zweck der Einrichtung ist die Förderung von Kunst, Kultur und Natur.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch museale Tätigkeit, die als Dienstleistung an der Allgemeinheit erbracht wird. Die Museen erwerben, bewahren, erforschen, publizieren, präsentieren und vermitteln Zeugnisse der Kunst, Kultur und Natur.

Im Studio Bildende Kunst des Lindenau-Museum wird der Bildungsauftrag durch künstlerisch-praktische Arbeit verwirklicht.

#### § 3 Selbstlosigkeit

(1) Mit dem Betrieb der Museen werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" nach § 51 ff der Abgabenordnung (AO) verfolgt.

(2) Die Museen sind selbstlos im Sinne des § 55 AO tätig. Es werden nicht in erster Linie eigen-

wirtschaftliche Zwecke verfolgt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Museen des Landkreises fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung der öffentlichen Einrichtung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks, ist das Vermögen durch den Landkreis Altenburger Land unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

#### § 4 Mittelverwendung

Mittel der Museen des Landkreises Altenburger Land dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

#### § 5 Gebühren

Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Museen erhebt der Landkreis Gebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung.

#### § 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Museen des Landkreises Altenburger Land vom 13.01.1994 außer Kraft.

Altenburg, den 12. Januar 2004

Landkreis Altenburger Land

Sieghardt Rydzewski, Landrat

#### Hinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Kreis geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

## Der Fachbereich Soziales und Jugend informiert:

In der Woche **vom 26. bis zum 30. Januar 2004** bleiben folgende Fachdienste des Landratsamtes Altenburger Land in den Dienstgebäuden Zeitzer Straße 76 a und Lindenaustraße 10 **wegen Umzug geschlossen:**

- ◆ **Fachdienst Vormundschaften, Betreuungen**  
- Vormundschaftsangelegenheiten, Unterhaltsangelegenheiten, Jugendhilfe, Jugendschutz
- ◆ **Fachdienst Soziale Dienste**  
- Kinder- und Jugendsozialdienst, Pflegekinder- und Adoptionswesen - *In dringenden Angelegenheiten melden Sie sich bitte in Zi. 18, Haus Zeitzer Straße 76 a!*
- ◆ **Fachdienst Aussiedler, Asylbewerber u. sonstige Leistungen**  
- Leistungen für Aussiedler, Asylbewerber und Flüchtlinge
- ◆ **Fachdienst Wirtschaftliche Hilfen**  
- Wohngeld, Grundsicherung, Erziehungsgeld - *Dringende Nachfragen sind unter Telefon (0 34 47) 586 748 möglich!*

*Bitte nutzen Sie in unaufschiebbaren Angelegenheiten den Bürgerservice in der Lindenaustraße 9 zu den bekannten Öffnungszeiten.*

#### **Ab 02. Februar 2004 erreichen Sie**

- den Fachdienst Vormundschaften, Betreuungen in der Lindenaustraße 10 ( Erdgeschoss ),
- den Fachdienst Aussiedler, Asylbewerber und sonstige Leistungen in der Zeitzer Straße 76 a,
- den Fachdienst Wirtschaftliche Hilfen in der Zeitzer Straße 76 a,
- und den Fachdienst Soziale Dienste weiterhin in der Zeitzer Straße 76 a.

## Öffentliche Bekanntmachung

### Tagesordnung

für die 45. Sitzung des **Jugendhilfeausschusses am 29. Januar 2004, 17:30 Uhr**, im Landratsamt Altenburger Land, Ratssaal

öffentlicher Teil:

1. Anfragen an den Jugendhilfeausschuss
2. Genehmigung der Niederschrift über die 43. Sitzung vom 13.11.2003 - öffentlicher Teil -
3. Genehmigung der Niederschrift über die 44. Sitzung vom 27.11.2003 - öffentlicher Teil -
4. Sonstiges - Erläuterungen zur Struktur im Fachbereich 3 Soziales und Jugend

## Öffentliche Bekanntmachung

### Tagesordnung

der 41. Sitzung des **Schul-, Kultur- und Sozialausschusses am Montag, dem 26. Januar 2004, 17:00 Uhr**, im Landratsamt Altenburger Land, 04600 Altenburg, Lindenaustr. 9, Ratssaal

öffentlicher Teil:

1. Informationen, Allgemeines

## Stellenausschreibung

Das Landratsamt Altenburger Land bietet zum 1. September 2004 einen Ausbildungsplatz für den Beruf der/des

### Verwaltungsfachangestellten

an.

Die Ausbildungsdauer beträgt 3 Jahre. Neben der praktischen Ausbildung in den Fachbereichen des Landratsamtes werden die fachlichen und methodischen Kenntnisse durch die Berufsschule in Gera vermittelt und durch die Thüringer Verwaltungsschule ergänzt.

Nach abgeschlossener Ausbildung sind Sie befähigt, als Angestellte/r in den verschiedenen Bereichen der öffentlichen Verwaltung tätig zu werden.

#### Ihr Profil sollte folgenden Anforderungen genügen:

- erfolgreicher Abschluss der Realschule
- angemessener Notendurchschnitt und gute Ergebnisse (Note 2) in den Fächern Deutsch und Mathematik
- geschickter und sicherer Umgang mit Menschen
- Einsatzbereitschaft und Selbstsicherheit
- schnelles Erkennen und Beurteilen von Sachverhalten

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Wenn Sie es als eine Herausforderung ansehen, in einer Verwaltung mitzuarbeiten, die sich als ein moderner Dienstleister versteht, dann richten Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Lichtbild, letztes Schulzeugnis, Beurteilungen über Praktika) **bis zum 14. Februar 2004** an das

Landratsamt Altenburger Land  
Fachdienst Personal  
Lindenaustraße 9  
04600 Altenburg

Aus verwaltungstechnischen und Kostengründen bitten wir den/die Bewerber/in, keine Bewerbungsmappen zu verwenden sowie jegliche Bewerbungsunterlagen in Kopie einzureichen. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/innen werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet. Bis auf den Lebenslauf und das Lichtbild werden diese nicht zurückgesandt.

**Öffentliche Bekanntmachung der Abfallgebührensatzung - AGS**

Der Landkreis erlässt aufgrund der §§ 98 Abs.1, 99 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBL.S.41), der §§ 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Artikel 4 Thüringer Euro-Umstellungsgesetz (ThürEurUmstG) vom 24. Oktober 2001 (GVBl.S.265), des § 4 Abs.2, 3 Gesetz über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen und die Sanierung von Altlasten (Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz -ThAbfAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl.S.385), geänd. durch Art. 44 ThürEurUmstG vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) u. durch Art. 4 G z. Änd. v. Behördenbez. Nach Erricht. d. Landesanst. f. Umwelt u. Geologie v. 04.09.2002 (GVBl. S. 303) und § 21 der Satzung des Landkreises Altenburger Land über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung AWS) vom 21. März 2002 zuletzt geändert durch die Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung vom 10. Dezember 2002 hat der Kreistag des Landkreises Altenburger Land in seiner Sitzung am 03. Dezember 2003 folgende Abfallgebührensatzung beschlossen:

**Satzung des Landkreises Altenburger Land über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AGS -)**

**§ 1 Allgemeines**

(1) Der Landkreis Altenburger Land erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (ThAbfAG), des Thüringer Kommunalabgaben-gesetzes (ThürKAG) und dieser Satzung.

(2) Soweit in dieser Satzung auf die Satzung des Landkreises Altenburger Land über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung - AWS -) Bezug genommen wird, wird im Nachstehenden die Abkürzung AWS gebraucht. Die Begriffsbestimmungen nach § 4 AWS gelten auch für diese Satzung.

**§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.

(2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt neben dem Eigentümer der Erbbauberechtigte, der Nießbraucher und der Besitzer des an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstückes als Benutzer.

(3) Bei der Verwendung von Gebührenmarken und Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen zur Entsorgungsanlage des Landkreises ist der Anlieferer Benutzer. Die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.

(4) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nießbraucher eines an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstückes haften als Gesamtschuldner. Mehrere Besitzer haften entsprechend des auf sie jeweils anfallenden Anteils am Mitbesitz. Der Besitzer von Wohnraum haftet anteilig entsprechend der Anzahl der Bewohner des jeweiligen Wohnraumes. Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes haften mehrere Eigentümer als Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

**§ 3 Gebührentatbestand**

Die Gebühr wird für jede Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung erhoben.

**§ 4 Gebührenmaßstab**

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Behältergebühr zusammen:

1. Die Grundgebühr wird für den Erhebungszeitraum eines Kalenderjahres erhoben und bemisst sich wie folgt:

a) bei anschlusspflichtigen Grundstücken auf denen ausschließlich Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen, bestimmt sich die Grundgebühr nach der Anzahl der auf dem anschlusspflichtigen Grundstück wohnenden Personen. Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen von Grundstücken mit einer im Erhebungszeitraum durchschnittlichen Bewohnerzahl von insgesamt mehr als 350 Personen (Großvermieter) bemisst sich die Grundgebühr abweichend von Satz 1 nach der durchschnittlichen Anzahl der im Erhebungszeitraum auf den anschlusspflichtigen Grundstücken wohnenden Personen. Bei der Gebührenberechnung wird die Anzahl der Bewohner eines anschlusspflichtigen Grundstücks nach den Angaben des Anschlusspflichtigen oder den Daten der Meldebehörde zu Grunde gelegt.

b) bei anschlusspflichtigen Grundstücken, auf denen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushaltungen und keine Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen, bemisst sich die Grundgebühr nach dem Gesamtbehältervolumen der für eine Entsorgungswoche vorzuhaltenden festen Restmüllbehältnissen und wird als Literpreis berechnet. Bei der Gebührenberechnung wird für die Ermittlung des Gesamtbehältervolumens die Summe der Behältervolumen aller fester Restmüllbehältnisse des anschlusspflichtigen Grundstücks nach der vom Landkreis nach § 17 Abs. 1b AWS getroffenen Festlegung zu Grunde gelegt.

c) bei anschlusspflichtigen Grundstücken auf denen sowohl Abfälle aus privaten Haushaltungen als auch Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, bemisst sich die Grundgebühr nach der Anzahl der auf dem anschlusspflichtigen Grundstück wohnenden Personen nach Buchstabe a.) und dem Behältervolumen der für eine Entsorgungswoche vorzuhaltenden festen Restmüllbehältnisse für die anfallenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nach Buchstabe b.).

2. Die Behältergebühr wird für jede Leerung eines zur Abfuhr bereitgestellten und zugelassenen Restmüllbehältnisses erhoben und bestimmt sich nach dessen Art und Behältervolumen.

(2) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach dem Gewicht der Abfälle, gemessen in tausend Kilogramm. Die angelieferte Menge wird mit einem Gewicht mit einer Genauigkeit von +/- 0,020 to ermittelt. Wenn aufgrund eines Ausfalls der Wiegeeinrichtungen das Gewicht des Abfalls nicht ermittelt werden kann, bemisst sich die Gebühr, ausgehend

von der zulässigen Nutzlast des Lieferfahrzeuges, nach dem geschätzten Gewicht des angelieferten Abfalls. Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen Mehraufwand verursacht, bestimmt sich die Gebühr abweichend von Satz 1 bis 3 nach den im Einzelfall entstehenden Aufwendungen.

(3) Für die Gebührenbemessung der Entsorgung des Landkreises von unzulässig abgelagerten Abfällen gilt Abs. 2 entsprechend.

**§ 5 Gebührensätze für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem**

(1) Die Grundgebühr nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) beträgt für jeden Bewohner eines anschlusspflichtigen Grundstücks 32,76 Euro.

(2) Die Grundgebühr nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) beträgt für jeden Liter des für eine Entsorgungswoche vorzuhaltenden Gesamtbehältervolumens an festen Restmüllbehältnissen 0,39 Euro.

(3) Die Behältergebühr nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 beträgt für

a) anschlusspflichtige Grundstücke im Gebiet des Landkreises mit Biotonnenanschluss:

1. graue Müllnormtonne	mit	80 Liter	Behältervolumen	2,60 Euro,
2. graue Müllnormtonne	mit	120 Liter	Behältervolumen	2,80 Euro,
3. graue Müllnormtonne	mit	240 Liter	Behältervolumen	4,40 Euro,
4. Restmüllgroßbehälter	mit	1100 Liter	Behältervolumen	21,88 Euro,
5. Restmüllsack				2,30 Euro.

b) anschlusspflichtige Grundstücke im Gebiet des Landkreises ohne Biotonnenanschluss und für anschlusspflichtige Grundstücke im Gebiet des Landkreises mit Biotonnenanschluss, die von der Vorhaltepflcht von Bioabfallbehältnissen nach § 7 Abs. 2 AWS befreit sind:

1. graue Müllnormtonne	mit	80 Liter	Behältervolumen	1,80 Euro,
2. graue Müllnormtonne	mit	120 Liter	Behältervolumen	2,00 Euro,
3. graue Müllnormtonne	mit	240 Liter	Behältervolumen	3,60 Euro,
4. Restmüllgroßbehälter	mit	1100 Liter	Behältervolumen	16,00 Euro,
5. Restmüllsack				2,30 Euro.

**§ 6 Gebührensätze der Abfallentsorgung bei Anlieferung**

(1) Die Gebühr für die Entsorgung von selbst angelieferten Abfällen beträgt für:

1. Siedlungsabfälle, vermischt mit einem verwertbaren Abfallanteil unter 20 % (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Markt- und Straßenreinigungsabfälle)	63,91 Euro / to,
2. produktionsspezifische Abfälle (aus Industrie, Gewerbe oder sonstigen Einrichtungen anfallende Abfälle, die nach Art, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten wie Siedlungsabfälle entsorgt werden können)	69,02 Euro / to,
3. nicht kontaminierte Bau- und Abbruchabfälle	94,59 Euro / to,
4. Mineralfaserabfälle und nichtverwertbare Textilabfälle	81,81 Euro / to,
5. Gummiabfälle (keine Altreifen)	81,81 Euro / to,
6. Sortierabfälle aus DSD	99,70 Euro / to,
7. nicht verwertbare Garten- und Parkabfälle	153,39 Euro / to,
8. Siedlungsabfälle und produktionsspezifische Abfälle, vermischt mit einem verwertbaren Abfallanteil über 20 %	153,39 Euro / to,
9. kontaminierte Bau- und Abbruchabfälle (überwiegend mineralisches Material, dass beim Abriss, Umbau und Ausbau von Industrie-, Gewerbe- und Versorgungsbauwerken anfällt und auf Grund der Zweckbestimmung dieser Bauwerke mit umweltschädlichen produktionsspezifischen Stoffen verunreinigt ist)	102,26 Euro / to,
10. Sortierreste aus genehmigten Sortieranlagen unter der Vorlage der halbjährlichen In- und Outputmengen der Sortieranlage beim öffentlich- rechtlichen Entsorgungsträger	40,90 Euro / to.

(2) Die Mindestgebühr für Selbstanlieferer beträgt bei einer Abfallmenge bis 1 cbm je Anlieferung 10,00 Euro.

**§ 7 Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld, Art der Gebührenerhebung**

(1) Die Gebührenschuld der Grundgebühr entsteht zu Beginn des Kalenderjahres, bei späterem Anschluss mit dem ersten Tag des auf die Anmeldung folgenden Monats, und wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.

(2) Die Gebührenschuld der Behältergebühr entsteht:

a) bei Verwendung von Restmüllgroßbehältern zu Beginn des Kalenderjahres, bei späterem Anschluss mit dem ersten Tag des auf die Anmeldung folgenden Monats und wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Wahlweise können Gebührenmarken verwendet werden. In diesem Fall entsteht die Gebührenschuld mit Übergabe der Gebührenmarke an den Benutzer. Die Ausübung des Wahlrechts erfolgt durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Landkreis Altenburger Land und wird bei Erstanmeldung sofort und sonst mit dem ersten Tag des auf die Mitteilung folgenden Monats wirksam.

b) bei Verwendung von sonstigen festen Restmüllbehältnissen mit Übergabe der Gebührenmarke an den Benutzer.

c) bei Verwendung von Restmüllsäcken mit der Übergabe des Restmüllsackes an den Benutzer.

(3) Bei der Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle und wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.

(4) Bei der Entsorgung unzulässig abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis oder seines Beauftragten und wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.

*Fortsetzung auf Seite 6*

## Öffentliche Bekanntmachung der Abfallgebührensatzung - AGS

Fortsetzung von Seite 5

### § 8 Fälligkeit der Gebührenschuld

Soweit nach § 6 eine Festsetzung der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid erfolgt, wird die Gebührenschuld einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig; im übrigen wird die Gebührenschuld mit ihrer Entstehung fällig.

### § 9 Gebührenerstattung, Gebührenermäßigung

(1) Endet die Gebührenpflicht zur Entrichtung der Grundgebühr vor Ablauf des Kalenderjahres, für das die Grundgebühr erhoben wurde, so wird für jeden vollen Monat, welcher dem Ende der Gebührenpflicht folgt, auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners die anteilige Gebühr erstattet. Der Erstattungsantrag ist spätestens am 05. Dezember des Kalenderjahres, für das die Grundgebühr erhoben wurde, einzureichen. Ist der 05. Dezember ein Sonnabend, ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag, ist der Erstattungsantrag spätestens am nächstfolgenden Werktag einzureichen.

(2) Ändern sich im Laufe des Kalenderjahres die maßgeblichen Bemessungsgrundlagen einer entrichteten Grundgebühr, so wird für jeden vollen Monat, welcher der Änderung der maßgeblichen Bemessungsgrundlage folgt, auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners die anteilige Gebühr erstattet; Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Für nicht genutzte Gebührenmarken und nicht genutzte Restmüllsäcke erfolgt keine Gebührenerstattung. Soweit durch Satzung des Landkreises die Gebührensätze für die Behältergebühren geändert werden und in dieser nicht anderes bestimmt wird, erfolgt eine Gebührenverrechnung durch Umtausch nicht genutzter Gebührenmarken und nicht genutzter Restmüllsäcke.

(4) Soweit der Vollzug dieser Gebührensatzung im Einzelfall zu unbilligen Härten führen wür-

de, kann auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners der Landkreis die Gebührenschuld ganz oder teilweise erlassen.

(5) Betriebsstörungen lassen die Gebührenpflicht unberührt. Bei Betriebsstörungen großen Umfangs, die Auswirkungen auf den Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben, kann der Landkreis die Gebühren entsprechend ermäßigen; ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

### § 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Altenburger Land über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung -AGS-) vom 28. November 2001 zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 10. Dezember 2002 außer Kraft.

Altenburg, 12. Januar 2004

Landkreis Altenburger Land

Sieghardt Rydzewski, Landrat

#### Hinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Kreis geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

## Öffentliche Bekanntmachung der Abfallwirtschaftssatzung - AWS

Der Landkreis erlässt aufgrund der §§ 98 Abs.1, 99 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBL.S.41), der §§ 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Artikel 4 Thüringer Euro-Umstellungsgesetz (ThürEurUmstG) vom 24. Oktober 2001 (GVBl.S.265), des § 4 Abs.2, 3 Gesetz über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen und die Sanierung von Altlasten (Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz -ThAbfAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl.S.385), geänd. durch Art. 44 ThürEurUmstG vom 24. 10. 2001 (GVBl. S. 265) u. durch Art. 4 G z. Änd. v. Behördenbez. nach Erricht. d. Landesanst. f. Umwelt u. Geologie v. 04.09.2002 (GVBl. S. 303) und der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl.S.1936) hat der Kreistag des Landkreises Altenburger Land in seiner Sitzung am 03. Dezember 2003 folgende Abfallwirtschaftssatzung beschlossen:

### Satzung des Landkreises Altenburger Land über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung - AWS -)

#### 1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

##### § 1 Grundsatz, Aufgabe und öffentliche Einrichtung

(1) Der Landkreis entsorgt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG -), des Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (ThürAbfAG), der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) und dieser Satzung.

(2) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Zweck dieser öffentlichen Einrichtung ist es, die Kreislaufwirtschaft im Gebiet des Landkreises zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und im Rahmen der Entsorgungspflicht des Landkreises eine umweltverträgliche Beseitigung von Abfällen gewährleisten.

(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Absatz 1 und 2 kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere privater Unternehmer, bedienen; § 16 KrW-/AbfG bleibt unberührt.

##### § 2 Abfallvermeidung, Abfallberatung

(1) Die Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen haben bei ihnen anfallende Abfälle und deren Schadstoffgehalt so gering wie möglich zu halten. Der Landkreis informiert und berät Einwohner des Landkreises, die Gewerbebetriebe und sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (§ 38 Abs. 1 KrW-/AbfG). Hierzu bestellt er Abfallberater.

(2) Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln, insbesondere beim Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben, darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht. Der Landkreis hat bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und der Vergabe öffentlicher Aufträge solchen Produkten den Vorzug zu geben, die

1. langlebig, reparaturfreundlich und wiederverwendbar sind,
2. im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger Abfälle zur Beseitigung führen,
3. möglichst schadstofffrei oder schadstoffarm sind,
4. stofflich verwertet werden können,

5. aus Abfällen zur Verwertung hergestellt worden sind (Recyclingprodukte) oder bei deren Herstellung vergleichsweise umweltschonende Verfahren angewandt worden sind, sofern diese für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet und dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen.

(3) Im Rahmen seiner Möglichkeiten veranlasst der Landkreis, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen er beteiligt ist, entsprechend verfahren.

##### § 3 Mitwirkung der Gemeinde-, Verwaltungsgemeinschafts- und Stadtverwaltungen

(1) Die Verwaltungen der Gemeinden, der Verwaltungsgemeinschaften und der großen kreisangehörigen Städte unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Abfallentsorgung.

(2) Sie sind insbesondere verpflichtet, dem Landratsamt auf Anfrage die tatsächlichen Umstände mitzuteilen, die für die Anschlusspflicht oder die Gebührenerhebung und deren Umfang erheblich sind.

(3) Hinweise im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung erfolgen durch das Landratsamt; sie werden durch die Verwaltungen der Gemeinden, der Verwaltungsgemeinschaften und der großen kreisangehörigen Städte veröffentlicht, sofern das Landratsamt diese darum ersucht.

##### § 4 Begriffsbestimmungen

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige, wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Gebäudeeigentümer nach Art. 233 EGBGB, Wohnungseigentümer nach § 1 WEG, Nießbraucher und ähnlich dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(3) Weiße Ware im Sinne dieser Satzung sind folgende Abfälle: Kühl- und Gefrierschränke, Waschmaschinen, Gas- und Elektroherde, Beistellherde ohne Schamotte, Schleudern, Trockner, Spülmaschinen und Boiler. Braune Ware im Sinne dieser Satzung sind Fernsehgeräte, Plattenspieler, Radios und ähnliche Geräte der Bild- und Tonaufzeichnung und -wiedergabe. Haushaltskleinschrott im Sinne dieser Satzung sind Metallbehältnisse, Metallgestelle, Metallkleinteile und ähnliche nicht unter Satz 1 und 2 fallenden Abfälle.

(4) Altpapier im Sinne dieser Satzung sind aus Zeitungen, Zeitschriften, Pappen, Kartonagen und sonstigen Papier bestehenden Abfälle.

(5) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind alle nativ- und deritativorganische Abfälle aus der Küche [z.B.: Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, Brot- und Gebäckreste, Kaffeefilter und Teebeutel, Eierschalen, Speisereste (mit Fleisch- und Fischresten, Knochen) verdorbene Lebensmittel, Küchen- und Papiertaschentücher] und dem Garten [z. B. Fallobst, Federn, Haare, Kleintierstreu, Grasschnitt (angewelkt), Laub, Nadeln, Sägemehl und -späne aus unbehandeltem Holz, Stroh, Wildkräuter, Wurzeln, Zweige].

(6) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind alle nicht unter Absatz 3 bis 5 fallenden Abfälle, die aufgrund ihrer Einzelgröße oder ihres Einzelgewichts nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren.

(7) Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten, wie Wohnheimen oder Einrichtungen des Betreuten Wohnens.

Fortsetzung auf Seite 7

**Öffentliche Bekanntmachung der Abfallwirtschaftssatzung - AWS**

Fortsetzung von Seite 6

**§ 4 Begriffsbestimmungen**

(8) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind. Insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfälle aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs.7 genannten Abfällen

(9) Zugelassene Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind:

Zugelassene Altpapierbehältnisse:

1. blaue Altpapiernormtonne	mit	120 Liter	Behältervolumen,
2. blaue Altpapiernormtonne	mit	240 Liter	Behältervolumen,
3. blauer Altpapiergroßbehälter	mit	1100 Liter	Behältervolumen.

Zugelassene Restmüllbehältnisse:

1. graue Müllnormtonne	mit	80 Liter	Behältervolumen,
2. graue Müllnormtonne	mit	120 Liter	Behältervolumen,
3. graue Müllnormtonne	mit	240 Liter	Behältervolumen,
4. graue Restmüllgroßbehälter	mit	1100 Liter	Behältervolumen,
5. Restmüllsack (mit amtlichem Aufdruck) mit		70 Liter	Behältervolumen.

Zugelassene Bioabfallbehältnisse:

1. grüne Biomüllnormtonne	mit	80 Liter	Behältervolumen,
2. grüne Biomüllnormtonne	mit	120 Liter	Behältervolumen,
3. grüne Biomüllnormtonne	mit	240 Liter	Behältervolumen,

(10) Feste Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind alle in Abs. 7 genannten zugelassenen Altpapier-, Restmüll- und Bioabfallbehältnisse mit Ausnahme der zum einmaligen Gebrauch bestimmten und dem amtlichen Aufdruck "Müllsack Landkreis Altenburg" oder "Müllsack Landkreis Altenburger Land" versehenen Restmüllsäcke.

**§ 5 Umfang der öffentlichen Entsorgungspflicht**

(1) Der Landkreis entsorgt alle in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen mit Ausnahme von:

1. den Anwendungsbereich des § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG unterfallenden Stoffen,
2. Eis, Schnee und Schlamm,
3. Stallmist, Jauche und Gülle,
4. Fahrzeugwracks und -wrackteile im Sinne der Abfallschlüssel-Nr. 1601 der Bestimmungsvorordnung von überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung (BestüVAbfV) vom 10.09.1996 (BGBl. I S. 1377), geändert durch Artikel 2 der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)
5. Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne der Abfallschlüssel-Nr. 1908 der Bestimmungsvorordnung von überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung (BestüV AbfV) vom 10.09.1996 (BGBl. I S. 1377), geändert durch Artikel 2 der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) mit einem Wassergehalt über 65 % und Fäkalschlämme,
6. besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Beseitigung und zur Verwertung im Sinne des § 41 Abs. 1 und 3 KrW-/AbfG in Verbindung mit Artikel 1 § 3 der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses (AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379 ff) mit Ausnahme von Sonderabfall-Kleinmengen im Sinne des § 5 Abs. 4 ThürAbfAG, soweit diese nicht von der Sonderabfall-Kleinmengensammlung nach § 1 Abs. 4 der Thüringer Kleinmengen-Verordnung vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 706) ausgeschlossen sind.
7. Abfällen, zu deren Rücknahme der Landkreis aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Verordnung nicht verpflichtet ist.
8. Abfällen aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbereichen nach § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG die mit Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde allgemein durch Satzung oder durch Entscheidung im Einzelfall ganz oder teilweise von der Entsorgung ausgeschlossen sind.

Der Landkreis ist berechtigt, auf Kosten des Abfallbesitzers einen Nachweis darüber zu verlangen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgenommene Abfälle handelt. Als Nachweis dient das Gutachten eines Entsorgungsfachbetriebes oder einer technischen Überwachungsorganisation. Solange der Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden. Von der Entsorgungspflicht ausgenommene Abfälle hat der Abfallbesitzer nach Maßgabe des KrW-/AbfG und des ThürAbfAG selbst zu entsorgen.

Der Landkreis ist nicht verpflichtet, Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen zu entsorgen, wenn für den Abfallerzeuger oder -besitzer eine Verwertung dieser Abfälle technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist (§ 15 Abs. 1, § 5 Abs. 4 KrW-/AbfG); der Landkreis wird regelmäßig die bestehenden Verwertungsmöglichkeiten bekanntmachen.

(2) Von der Pflicht zum Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten) im Sinne der Abfallschlüssel-Nr. 17 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379 ff)

2. Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne der Abfallschlüssel-Nr. 1908 der Bestimmungsvorordnung von überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung (BestüV AbfV) vom 10.09.1996 (BGBl. I S. 1377) mit einem Wassergehalt bis zu 65 %, geändert durch Artikel 2 der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)

3. Weiße Ware, Braune Ware, Haushaltskleinschrott und Sperrmüll, die aufgrund ihrer Größe (über 2 cbm Rauminhalt) oder ihres Einzelgewichts (mehr als 50 kg) nicht verladen werden können,

4. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der oberen Abfallbehörde im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.

Der Abfallbesitzer hat für die Beförderung dieser Abfälle zu der vom Landkreis bestimmten Abfallentsorgungsanlage selbst zu sorgen und nach Maßgabe des § 19 anzuliefern. Er hat dies dem Landkreis auf Verlangen anzuzeigen. Der Landkreis kann darüber hinaus vom Abfallbesitzer auf dessen Kosten zur Prüfung der Entsorgungsfähigkeit der Abfälle in der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage geeignete Nachweise verlangen; Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

**§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Die Eigentümer von Grundstücken im Gebiet des Landkreises sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang). Sie sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Die Anschlusspflichtigen und jeder andere Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen sind verpflichtet, die auf ihrem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen. Anschlusspflichtige und jeder andere Erzeuger/Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind verpflichtet, die auf ihrem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfällen zur Beseitigung der Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungszwang). Der Anschlussberechtigte und jeder andere Besitzer von Abfällen im Gebiet des Landkreises hat im Rahmen der Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).

(3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen ausgeschlossen ist (§ 5 Abs.2) erstreckt sich der Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, das die Abfälle in einer vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage behandeln, lagern und/oder ablagern lassen.

**§ 7 Befreiung vom Anschlusszwang**

(1) Im Einzelfall kann der Landkreis auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen eine vollständige Befreiung vom Anschlusszwang für solche Grundstücke gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle nicht oder nur ausnahmsweise anfallen. Soweit auf vom Anschlusszwang befreiten Grundstücken ausnahmsweise überlassungspflichtige Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt und verpflichtet, diese der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises nach Maßgabe des § 19 anzuliefern.

(2) Im Einzelfall kann der Landkreis auf Antrag des Anschlusspflichtigen eine teilweise Befreiung vom Anschlusszwang für solche Grundstücke gewähren, auf denen der Anfall von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht nach § 13 KrW-/AbfG besteht, bezüglich bestimmter Abfallarten tatsächlich nicht erfolgt. Das Benutzungsrecht entfällt in dem Umfang, in dem eine Befreiung vom Anschlusszwang gewährt wurde. Einem Antrag auf Gewährung einer Befreiung vom Anschlusszwang wegen Eigenkompostierung angefallener Bioabfälle aus privaten Haushaltungen gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG ist die beim Landkreis erhältliche "Erklärung zur Eigenkompostierung von Bioabfällen" unterschrieben beizufügen. Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abfallentsorgung besteht für Erzeuger/Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wenn der Erzeuger/Besitzer die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung ausschließlich in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Überwiegend öffentliche Interessen sind insbesondere dann gegeben, wenn ohne eine Abfallüberlassung an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Entsorgungssicherheit, der Bestand, die Funktionsfähigkeit oder die wirtschaftliche Auslastung der vorhandenen oder künftigen Abfallentsorgungseinrichtungen beeinträchtigt werden. Einem entsprechenden Antrag ist eine Abschrift der Genehmigung der jeweiligen Anlage sowie die beim Landkreis erhältliche "Erklärung zur Beseitigung in eigenen Anlagen" unterschrieben beizufügen.

(3) Der Landkreis führt regelmäßig Stichprobenkontrollen durch, um zu überprüfen, ob auf dem Grundstück tatsächlich keine Abfälle, für die eine Befreiung vom Anschlusszwang gewährt wurde, anfallen können.

**§ 8 Eigentumsübertragung, Fundsachen**

(1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Müllfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. Wird Abfall durch den Abfallbesitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Sammelstelle oder Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so gehen der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über.

(2) In den überlassenen Abfällen durch Bedienstete oder beauftragte Dritte des Landkreises gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, überlassene Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenstände zu durchsuchen.

(3) Andere Personen als Anschluss- oder Benutzungspflichtige sowie Bedienstete oder beauftragte Dritte des Landkreises dürfen zur Abholung bereitgestellte Abfallbehältnisse nicht durchsuchen oder Abfälle aus zur Abholung bereitgestellten Abfallbehältnissen entfernen.

Fortsetzung auf Seite 8

## Öffentliche Bekanntmachung der Abfallwirtschaftssatzung - AWS

Fortsetzung von Seite 7

### § 9 Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Der Anschlusspflichtige muss dem Landkreis für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Angaben in einer schriftlichen Anzeige mitzuteilen. Dazu gehören die Angaben der Namen und Anschriften der Grundstückseigentümer und der sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstückes berechtigten Personen, die Anzahl der auf dem anschlusspflichtigen Grundstück wohnenden Personen sowie die voraussichtliche Art, Beschaffenheit und Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen. Die Anzeige ist zu erstatten, wenn ein Grundstück erstmals anschlusspflichtig wird oder eine Änderung bezüglich der oben aufgeführten mitzuteilenden Angaben eintritt. Im Falle der Änderung der Verhältnisse hat die Anzeige spätestens zwei Wochen nach dem Eintritt der Änderung zu erfolgen.

(2) Der Landkreis kann vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände im Sinne des Abs. 1 Satz 1 verlangen.

### § 10 Duldungspflichten bei Grundstücken

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 14 Abs. 1 KrW-/AbfG).

### § 11 Störungen in der Entsorgung

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügung, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenerminderung oder Schadensersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

## 2. Abschnitt Einsammeln und Befördern der Abfälle

### § 12 Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden

- a) im Rahmen des Bringsystems (§ 13) oder
- b) im Rahmen des Holsystems (§§ 14 bis 18) oder
- c) durch den Abfallbesitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 19).

eingesammelt und befördert. Die Sammelsysteme können auch kombiniert eingerichtet werden.

### § 13 Bringsystem

(1) Beim Bringsystem werden die Abfälle in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen erfasst, die der Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt.

(2) Dem Bringsystem unterliegen Sonderabfall-Kleinmengen im Sinne des § 5 Abs. 4 ThürAbfG. Diese sind von den Benutzungspflichtigen den Beauftragten des Landkreises getrennt vom übrigen Abfallanfall zu übergeben. Für die Überlassung von Sonderabfall-Kleinmengen setzt der Landkreis spezielle Sammelfahrzeuge (Schadstoffmobil) ein und errichtet Annahmestellen. Die jeweiligen Standorte und die Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge und der Annahmestellen gibt der Landkreis bekannt.

(3) Je Sammlung dürfen von einem Abfallbesitzer höchstens hundert Kilogramm Sonderabfall übergeben werden. Die Sonderabfälle sind in Einzelbehältnissen zu überlassen. Das Gesamtgewicht eines Behälters darf dreißig Kilogramm, das Gesamtvolumen dreißig Liter nicht übersteigen. Die Sonderabfall-Kleinmengen sind unvermischt und nach Arten getrennt zu überlassen.

### § 14 Holsystem

(1) Beim Holsystem werden die Abfälle durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte nach Maßgabe der §§ 15 bis 18 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.

(2) Dem Holsystem unterliegen folgende Abfälle:

1. Weiße Ware,
2. Braune Ware,
3. Haushaltkleinschrott,
4. Sperrmüll,
5. Altpapier,
6. Bioabfälle (getrennte Erfassung nur in den kreisangehörigen Städten Altenburg, Göbnitz, Lucka, Meuselwitz und Schmölln),
7. sonstige Abfälle, die nicht nach den vorstehenden Nummern 1. bis 6. oder § 13 getrennt erfasst werden ("Restmüll").

### § 15 Anforderungen an die Überlassung von Weißer Ware, Brauner Ware, Haushaltkleinschrott und Sperrmüll im Holsystem

(1) Weiße Ware, Braune Ware und Haushaltkleinschrott werden zusammen bei Bedarf auf Abruf, jedoch je Haushalt maximal einmal jährlich, vom Landkreis oder dessen Beauftragten abgeholt, wenn dies der Besitzer unter Angabe von Art und Menge beantragt; der Landkreis bestimmt den Abholzeitpunkt und teilt ihn dem Besitzer mit. Weiße Ware, Braune Ware und Haushaltkleinschrott ist jeweils voneinander und vom übrigen Abfallanfall getrennt zur Abfuhr bereitzustellen. Andere Abfälle als Weiße Ware, Braune Ware und Haushaltkleinschrott werden zum jeweiligen Abholtermin nicht verladen.

(2) Sperrmüll wird in den kreisangehörigen Städten Altenburg, Göbnitz, Lucka, Meuselwitz und

Schmölln bei Bedarf auf Abruf, jedoch je Haushalt maximal zweimal jährlich, vom Landkreis oder dessen Beauftragten abgeholt, wenn dies der Besitzer unter Angabe von Art und Menge beantragt; der Landkreis bestimmt den Abholzeitpunkt und teilt ihn dem Besitzer mit. Im übrigen Landkreisgebiet erfolgt die Abholung des Sperrmülls zweimal jährlich; die Abholtermine werden vom Landkreis bekanntgegeben. Sperrmüll ist vom übrigen Abfallanfall getrennt zur Abfuhr bereitzustellen. Andere Abfälle als Sperrmüll werden zum jeweiligen Abholtermin nicht verladen.

(3) Die in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Abfälle sind zum mitgeteilten oder bekanntgegebenen Abholtag auf oder vor dem Grundstück so bereitzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust mit Müllfahrzeugen angefahren und aufgeladen werden können. Öffentliche Straßenflächen dürfen nur am Abholtag in Anspruch genommen werden. Erfolgt die Abholung nicht an dem mitgeteilten oder bekanntgegebenen Abholtag, sind die Abfälle von der öffentlichen Straßenfläche unverzüglich zu entfernen. Können Grundstücke vom Müllfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Anschlusspflichtigen die in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Abfälle selbst zur nächsten vom Müllfahrzeug erreichbaren Stelle zu verbringen, soweit ihnen dies zumutbar ist. Der Straßenverkehr, insbesondere Fußgänger, dürfen durch die bereit gestellten Abfälle nicht behindert oder gefährdet werden.

(4) Weiße Ware, Braune Ware, Haushaltkleinschrott und Sperrmüll dürfen auch zu den vom Landkreis bekanntgegebenen zentralen Sammeleinrichtungen (Recyclinghöfe) gebracht werden.

### § 16 Anforderungen an die Überlassung von Altpapier, Bioabfällen und Restmüll im Holsystem

(1) Altpapier ist getrennt vom übrigen Abfallanfall in den dafür bestimmten und zugelassenen Altpapierbehältnissen einzugeben und zur Abfuhr bereitzustellen. Andere Abfälle als Altpapier dürfen in Altpapierbehältnisse nicht eingegeben werden. Nicht zugelassene Altpapierbehältnisse und Altpapierbehältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden nicht entleert.

(2) Bioabfälle sind in den kreisangehörigen Städten Altenburg, Göbnitz, Lucka, Meuselwitz und Schmölln getrennt vom übrigen Abfallanfall in den dafür bestimmten und zugelassenen Bioabfallbehältnissen einzugeben und zur Abfuhr bereitzustellen. Andere Abfälle als Bioabfälle dürfen in Bioabfallbehältnisse nicht eingegeben werden. Nicht zugelassene Bioabfallbehältnisse und Bioabfallbehältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden nicht entleert.

(3) Restmüll ist getrennt vom übrigen Abfallanfall in den dafür bestimmten und zugelassenen Restmüllbehältnissen des Anfallgrundstücks einzugeben und zur Abfuhr bereitzustellen; nach §§ 13 Abs. 2, 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 getrennt zu überlassende Abfälle dürfen in Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. Nicht zugelassene Restmüllbehältnisse und zugelassene Restmüllbehältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden nicht entleert. An den zur Abfuhr bestimmten festen Restmüllbehältnissen sind die nach der Abfallgebührensatzung des Landkreises Altenburger Land (AGS) vorgesehenen Restmüllgebührenmarken deutlich sichtbar am Griff zu befestigen. Feste Restmüllbehältnisse, die nicht mit den nach der AGS jeweils vorgesehenen Restmüllgebührenmarken versehen sind, werden nicht entleert. Die Restmüllgebührenmarken sind beim Landkreis oder den von ihm beauftragten Verkaufsstellen entgeltlich zu erwerben. Die an den festen Restmüllbehältnissen befestigten Restmüllgebührenmarken dürfen mit Ausnahme der Anschluss- oder Benutzungspflichtigen nur vom Landkreis oder dessen Beauftragten entfernt werden.

(4) Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die zugelassenen Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten und sonstigen Bewohnern zugänglich sind und von diesen benutzt werden können.

(5) Die zur Verfügung gestellten zugelassenen Abfallbehältnisse sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Feste Abfallbehältnisse sind bei Bedarf zu reinigen. Reparaturen, farbliche Änderungen und Kennzeichnungen mit Ausnahme der Kenntlichmachung für den Benutzer auf den Deckeln der festen Abfallbehältnissen dürfen nur durch den Landkreis oder dessen Beauftragten vorgenommen werden. Beschädigungen oder Verlust von festen Abfallbehältnissen sind dem Landkreis oder seinem Beauftragten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Für Schäden, Verlust oder unzulässige Änderungen an festen Abfallbehältnissen haftet der Anschlusspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.

(6) Zugelassene Abfallbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur insoweit gefüllt werden, dass sie sich noch verschließen lassen; die Deckel der festen Abfallbehältnisse sind geschlossen zu halten. Abfälle dürfen in die zugelassenen Abfallbehältnisse nicht eingestampft oder eingeschlämmt werden. Brennende, glühende oder heiße Abfälle dürfen in zugelassene Abfallbehältnisse nicht eingegeben werden.

(7) Die zugelassenen Abfallbehältnisse sind zum bekanntgegebenen Abholtag am oder auf Grundstück so bereitzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust mit Müllfahrzeugen angefahren und entleert werden können. Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. Öffentliche Straßenflächen dürfen nur am Abholtag in Anspruch genommen werden. Erfolgt die Abholung nicht an dem bekanntgegebenen Abholtag, sind die zugelassenen Abfallbehältnisse von der öffentlichen Straßenfläche unverzüglich zu entfernen. Können Grundstücke von Müllfahrzeugen nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Anschlusspflichtigen die zugelassenen Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Müllfahrzeug erreichbaren Stelle zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend. Der Straßenverkehr, insbesondere Fußgänger, dürfen durch die zur Abholung bereitgestellten zugelassenen Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.

(8) Der Landkreis kann nach Anhörung der Anschlusspflichtigen die Abholstandplätze der zugelassenen Abfallbehältnisse bestimmen.

Fortsetzung auf Seite 9



**Öffentliche Bekanntmachung der Abfallwirtschaftssatzung - AWS**

Fortsetzung von Seite 8

**§ 17 Erforderliche Kapazität der zugelassenen Abfallbehältnisse im Holsystem**

(1) Art, Anzahl und Behältervolumen der festen Abfallbehältnisse müssen so bemessen sein, dass sie dem zu erwartenden Abfallaufkommen des anschlusspflichtigen Grundstücks wie folgt entsprechen:

- a) bei anschlusspflichtigen Grundstücken, auf denen ausschließlich Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen, ist pro Woche und Bewohner eines anschlusspflichtigen Grundstück ist ein Behältervolumen von 10 Liter für Altpapierabfälle, 20 Liter für Restmüllabfälle und in den kreisangehörigen Städten Altenburg, Gößnitz, Lucka, Meuselwitz und Schmölln ein Behältervolumen von 10 Liter für Bioabfälle vorzuhalten;
- b) für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Restmüllbehälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 7,5 l/Woche zur Verfügung gestellt. Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

<u>Unternehmen/Institution</u>	<u>je Platz/Beschäftigten/Bett</u>	<u>Einwohnergleichwert</u>
1. Krankenhäuser, Kliniken und ähnliches	je Platz	0,8 - 1,2
2. öffentliche Verwaltung, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	0,8 - 1,2
3. Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	3 - 5
4. Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	1 - 3
5. Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	0,8 - 1,2
6. Lebensmittel-, Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	1 - 3
7. sonstige Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,4 - 0,6
8. Industrie, Handwerk und übrige Gewerke	je Beschäftigten	0,4 - 0,6

aa) Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

bb) Beschäftigte i. S. des Abs. 1 b) sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu ¼ berücksichtigt.

cc) Für Schulen, Kindergärten, Schwimmbäder, Friedhöfe sowie Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne selbständige Bewirtschaftungen werden Einwohnergleichwerte festgesetzt, die sich nach der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung richten. Analog wird in Fällen, in denen Abs. 1 b) keine Regelung enthält, verfahren

c) bei anschlusspflichtigen Grundstücken, auf denen ausschließlich Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushaltungen anfallen, ist pro Woche und Betriebseinheit /Gewerbebetrieb, Dienstleistungsunternehmen etc.) dasjenige Behältervolumen an festen Bioabfallbehältnissen vorzuhalten, das dem jeweils zu erwartenden Abfallaufkommen entspricht.

d) bei anschlusspflichtigen Grundstücken, auf denen sowohl Abfälle aus privaten Haushaltungen als auch Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, ist das unter Anwendung der Buchstaben a) und b) ergebende Behältervolumen an festen Abfallbehältnissen vorzuhalten.  
Für anschlusspflichtige Grundstücke in den kreisangehörigen Städten Altenburg, Gößnitz, Lucka, Meuselwitz und Schmölln ist mindestens ein fester Altpapierbehälter, ein fester Bioabfallbehälter und ein fester Restmüllbehälter vorzuhalten. Im übrigen Landkreisgebiet muss für jedes anschlusspflichtige Grundstück mindestens ein fester Altpapierbehälter und ein fester Restmüllbehälter vorgehalten werden.

(2) Der Landkreis stellt dem Anschlusspflichtigen die zur Aufnahme des abzuholenden Abfalls vorgeschriebenen festen Abfallbehältnisse in ausreichender Zahl zur Verfügung. Art, Anzahl und Größe der festen Abfallbehältnisse werden vom Landkreis nach Anhörung des Anschlusspflichtigen bestimmt. Auf Antrag kann der Landkreis weitere bzw. größere feste Abfallbehältnisse zur Verfügung stellen. Wird festgestellt, dass die vorhandenen festen Abfallbehältnisse für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen, und sind zusätzliche bzw. größere Abfallbehältnisse nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch den Landkreis die erforderlichen zusätzlichen bzw. größeren Abfallbehältnisse entgegenzunehmen und zu benutzen.

(3) Können anschlusspflichtige Grundstücke mit den Müllfahrzeugen nicht angefahren werden und stellt die Bereitstellung der festen Abfallbehälter an der nächsten befahrbaren Stelle eine unzumutbare Härte dar, kann der Landkreis auf schriftlichen Antrag die ausschließliche Benutzung von Restmüllsäcken zulassen. Die ausschließliche Benutzung von Restmüllsäcken kann der Landkreis auch für anschlusspflichtige Grundstücke mit Kleingärten und Wochenendhäusern zulassen.

**§ 18 Häufigkeit und Zeitpunkt der Abholung der zugelassenen Abfallbehältnisse im Holsystem**

(1) Zugelassene Altpapierbehältnisse werden monatlich einmal abgeholt. Zugelassene Bioabfall- und Restmüllbehältnisse werden alle vierzehn Tage abgeholt.

(2) Die für die Abholung in den einzelnen Teilen des Landkreisgebietes vorgesehenen Wochentage werden vom Landkreis bekanntgegeben. Erfolgt eine Abholung nicht an dem bekanntgegebenen Abholtag, so erfolgt die Abholung zum nächstmöglichen Abfuhrtermin.

(3) Der Landkreis kann im Einzelfall für bestimmte Abfallbehältnisse oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen.

**§ 19 Selbstanlieferung von Abfällen durch den Besitzer**

(1) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach §§ 6 und 7 haben die Besitzer die in § 5 Abs. 2 aufgeführten Abfälle selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis jeweils dafür bestimmten Anlagen (vom Landkreis betriebene oder ihm zur Verfügung stehende Sammelstellen und Abfallentsorgungsanlagen sowie Einrichtungen Dritter, die sich gegenüber dem Landkreis zur Verwertung oder Beseitigung der angelieferten Abfälle verpflichtet haben) zu bringen und im Rahmen ihrer Benutzungsordnungen getrennt zu überlassen.

Der Landkreis informiert die Abfallbesitzer durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die Anlagen und ihre Benutzungsordnungen im Sinne des Satzes 1. Er kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 und 2 regeln. Beim Abladen sind die Weisungen der Beauftragten des Landkreises zu befolgen.

(2) Mit dem Abladen der Abfälle übernimmt der Abfallbesitzer die Gewähr, dass keine von der Ablagerung ausgeschlossenen Stoffe enthalten und die Abfälle tatsächlich im Gebiet des Landkreises angefallen sind; er haftet unbeschadet der Haftung Dritter für Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung ergeben. Die Selbstanlieferung hat in geschlossenen oder gegen den Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Die Bestimmungen des § 49 KrW-/AbfG und der Transportgenehmigungsverordnung (TgV) vom 10.09.1996 (BGBl. I. S. 1411) bleiben unberührt.

**3. Abschnitt - Schlussbestimmungen**

**§ 20 Bekanntmachungen**

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

**§ 21 Gebühren**

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

**§ 22 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach § 29 Abs. 1 Nr. 7 ThAbfAG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 aufgrund einer vollziehbaren Anordnung einen Nachweis eines Entsorgungsfachbetriebes oder einer technischen Überwachungsorganisation nicht vorlegt und die Anordnung auf diese Bußgeldbestimmung verweist,
  - 1.a) entgegen § 5 Abs. 1 Satz 5 von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Abfälle dem Landkreis überlässt,
2. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 nicht für die Beförderung der Abfälle zu der vom Landkreis bestimmten Abfallentsorgungsanlage sorgt,
3. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 3 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
4. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anschließt,
5. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 den vom Benutzungszwang erfassten Abfall nicht von der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung abholen lässt,
6. entgegen § 8 Abs. 3 zur Abholung bereitgestellte Abfallbehältnisse durchsucht oder Abfälle aus zur Abholung bereitgestellten Abfallbehältnissen entfernt,
7. entgegen § 9 seiner Anzeige- oder Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig oder unrichtig nachkommt,
8. entgegen § 13 Abs. 2 Sonderabfall-Kleinmengen im Sinne des § 5 Abs. 4 ThürAbfAG vom übrigen Abfallanfall nicht getrennt überlässt,
9. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 2 Weiße Ware, Braune Ware oder Haushaltkleinschrott voneinander und vom übrigen Abfallanfall nicht getrennt überlässt,
10. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 3 Sperrmüll vom übrigen Abfallanfall nicht getrennt überlässt,
11. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 1 Altpapier oder entgegen § 16 Abs. 2 Satz 1 Bioabfälle oder entgegen § 16 Abs. 3 Satz 1 Restmüll in den dafür bestimmten und zugelassenen Abfallbehältnissen nicht getrennt überlässt,
  - 11.a) entgegen § 16 Abs. 3 Satz 1 Restmüll nicht in den dafür bestimmten und zugelassenen Restmüllbehältnissen des Anfallgrundstücks eingibt,
12. entgegen § 16 Abs. 3 Satz 6 unbefugt Gebührenmüllmarken entfernt,
13. entgegen § 15 Abs. 3 Weiße Ware, Braune Ware, Haushaltkleinschrott oder Sperrmüll oder entgegen § 16 Abs. 7 Satz 4 zugelassene Abfallbehältnisse nicht unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt,
14. entgegen § 17 Abs. 2 zugelassene Abfallbehältnisse nicht in ausreichendem Umfang vorhält,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist das Landratsamt Altenburger Land.

**§ 23 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Altenburger Land über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung - AWS -) vom 21. März 2002 zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 10. Dezember 2002 außer Kraft.

Altenburg, 12. Januar 2004

Landkreis Altenburger Land

Sieghardt Ryzdewski, Landrat

Hinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Kreis geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

## Öffentliche Bekanntmachung

### Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) und der Beitrittsstaaten zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am 13.06.2004 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (einschl. beigetretener Staaten) besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (einschl. beigetretener Staaten) eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union (einschl. beigetretener Staaten), dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur **auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung** abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem 23.05.2004 bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforder-

lich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tag vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre **Teilnahme als Wahlbewerber** ist u. a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (einschl. beigetretener Staaten) besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union (einschl. beigetretener Staaten), dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o.g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Altenburg, 13.01.2004

Ingo Sturm  
Kreiswahlleiter für den Landkreis  
Altenburger Land

## Öffentliche Bekanntmachung

### Tagesordnung

der 41. Sitzung des **Kreisausschusses am Montag, dem 02. Februar 2004, 16:00 Uhr**, im Landratsamt Altenburger Land, 04600 Altenburg, Lindenaustraße 9, Ratssaal.

öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Niederschrift über die 40. Sitzung des Kreisausschusses
2. Vergabe von Lieferleistungen über 50.000,00 Euro - Schulen im Landkreis Altenburger Land, Los 2 - Lieferung von Heizöl an 4 Schulen lt. Leistungsverzeichnis
3. Vergabe von Lieferleistungen über 50.000,00 Euro - Berufliches Schulzentrum für Gewerbe und Technik, S.-Flack-Straße 33 a + b, 04600 Altenburg, Neubau Verbinder, Los 59 - Ausstattung des Maschinenraumes der Metallwerkstatt
4. Informationen, Allgemeines

## Öffentliche Bekanntmachung

### Tagesordnung

für die 49. Sitzung des **Wirtschaftsausschusses am 27. Januar 2004, 18:00 Uhr**, im Landratsamt Altenburger Land, Lindenaustraße 9, Ratssaal

öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Niederschrift über die 47. Sitzung vom 25. November 2003
2. Anfragen der Ausschussmitglieder
3. Informationen, Allgemeines

## Öffentliche Bekanntmachung

### Tagesordnung

für die 21. Sitzung des **Werkausschusses des Dienstleistungsbetriebes Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei** des Landkreises Altenburger Land am Dienstag, **03. Februar 2004, 17:00 Uhr** in Altenburg, Jüden-gasse 7, Dienstleistungsbetrieb Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeis-tere

öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Niederschrift über die 20. Sitzung vom 28. Okt. 2003
2. Informationen, Allgemeines  
- Sachstandsbericht Restabfallbehandlungsanlage Zorbau

## Öffentliche Bekanntmachung

### Tagesordnung

**der 29. Sitzung des Kreistages** des Landkreises Altenburger Land am **Mittwoch, 04. Februar 2004, 17:00 Uhr** im Landschaftssaal des Landratsamtes Altenburger Land, Lindenastr. 9, 04600 Altenburg

öffentlicher Teil:

1. Bürgerfragestunde
2. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 27. Sitzung des Kreistages
3. Genehmigung der Niederschrift über die 28. Sitzung des Kreistages
4. Verschiedenes
  - a) Informationen des Landrates
  - b) Anfragen aus dem Kreistag
5. Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2002 des Landkreises Altenburger Land
6. Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung des Landkreises Altenburger Land zum Haushaltsjahr 2002
7. Feststellung der Jahresrechnung 2002, Ergebnisverwendung sowie Entlastung der Werkleitung des Abfallwirtschaftsbetriebes
8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Altenburger Land
9. Zuwendung für die Beschaffung einer Drehleiter mit Korb DLK 23/12 für die Stützpunktfeuerwehr Meuselwitz
10. Zuwendung für die Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges LF 16/ 12 für die Stützpunktfeuerwehr Schmölln
11. Verkauf und Abtretung von Geschäftsanteilen des Landkreises Altenburger Land an der Flugplatz Altenburg-Nobitz GmbH an die Altenburger Brauerei GmbH
12. Zustimmung zur Kreditaufnahme der AGO Aufbaugesellschaft Ostthüringen mbH
13. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Krankenhaus Schmölln g GmbH
14. Änderung des Kreistagsbeschlusses Nr. 343 vom 3. Dez. 2003
15. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Altenburger Land
16. Benutzungssatzung für das Kinder- und Jugendcenter - Turm der Jugend des Landkreises Altenburger Land
17. Entgeltordnung für das Kinder- und Jugendzentrum Turm der Jugend
18. Touristische Beschilderung des Landkreises Altenburger Land und Umsetzungskonzept des Kreisradwegenetzes
19. Entsendung von Mitgliedern und Stellvertreter in den Seniorenbeirat des Landkreises
20. Bestellung des Landkreiswahlleiters sowie seines Stellvertreters für die Wahl der Kreistagsmitglieder
21. Neubau der Brücke Kreuzung L 1358 Eisenbahnlinie Leipzig - Hof in Gößnitz, Landkreis Altenburger Land
22. Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes des Jugendhilfeausschusses

Sieghardt Rydzewski  
Landrat

## Das Landwirtschaftsamt informiert:

Zur Antragstellung für Agrarförderung des Jahres 2004 im pflanzlichen und tierischen Bereich (altes Antragsverfahren) finden im Landwirtschaftsamt Altenburg, Zeitzer Straße 45, 04600 Altenburg, Veranstaltungen statt. Bei diesen Zusammenkünften werden, außer der Ausgabe der Antragsunterlagen, auch Informationen zu den Vorschriften der Flächenzahlung und Tierbeihilfen, Vor-Ort-Kontrollen sowie Hinweise zur Vorbereitung auf das zukünftige InVeKoS - Flächenidentifizierungssystem auf der Grundlage von Feldblöcke1 gegeben.

### Die Veranstaltungen finden zu folgenden Terminen statt:

- *Juristische und natürliche Personen im Hauptwerb des ehemaligen Kreises Altenburg:*  
Mittwoch, den 11. Februar 2004, um 9:30 Uhr
- *Juristische und natürliche Personen im Hauptwerb des ehemaligen Kreises Schmölln:*  
Mittwoch, den 11. Februar 2004, um 13:00 Uhr
- *Nebenerwerbslandwirte des gesamten Kreisgebietes:*  
Dienstag, den 10. Februar 2004, um 17:00 Uhr

*Udo Mutke, Leiter des Amtes*

## Schnuppertag am Spalatin-Gymnasium

Kinder und Eltern können am **28. Februar 2004 von 9:00 bis 12:00 Uhr** im Christlichen Spalatin-Gymnasium "schnuppern". Die einzelnen Fächer stellen sich mit ihren Projekten, Ergebnissen und kleinen Programmen vor bzw. laden zum Mitmachen, wie u. a. unsere AG Akrobatik, ein. In Zusammenarbeit mit dem Sonderfach "Globales Lernen" stellt der Altenburger Weltladen sein Angebot inklusive fair gehandeltem Kaffee und Tee vor. Spezialitäten laden zum Probieren ein.

**Anmeldungen** können mit Erhalt des Halbjahreszeugnisses bei uns eingereicht werden. In der Anmeldewoche ist die Schule **am 1. bis 5. 3. bis 18:00 Uhr und am 6. 3. 04 bis 12:00 Uhr** geöffnet. Das Christliche Spalatin-Gymnasium ist offen für alle. Überzeugen Sie sich doch einfach selbst.

*Birgit Kriesche, Schulleiterin*

## Der Freundeskreis der Johann-Ludwig-Krebs-Musikschule Altenburg e. V. informiert

Das XXXIII. Altenburger Musikseminar findet **vom 7. bis 10. Februar 2004** statt. Es werden folgende Kurse angeboten:

- Solokurs für Klavier und Improvisation
- Kammermusik in variablen Besetzungen
- Liedbegleitung
- Liedspiel und Schulpraktische Improvisation
- Aktive Musiktherapie.

<b>Gastdozenten:</b>	Prof. Günter Philipp Hochschule für Musik Dresden "Carl Maria von Weber"	Solospiel-Kammermusik
	Prof. Volkmar Lehmann Weimar	Solospiel-Kammermusik
	Prof. Ute Pruggmayer-Philipp Hochschule für Musik Dresden "Carl Maria von Weber"	Solospiel-Improvisation
	StR Dr. Magdalene Kemlein Musikschule Bautzen Klinikum Dresden-Weißer Hirsch	Liedspiel und Schulpraktische Improvisation "Aktive Musiktherapie"

**Eröffnung des XXXIII. Altenburger Musikseminars** *Sonnabend, 7.2.2004, 14:00 Uhr*, Kammermusiksaal der Johann-Ludwig-Krebs-Musikschule Altenburg, Schmöllnschen Vorstadt 9-11, **Al-**

**Abschlusskonzert der aktiven Teilnehmer** *Dienstag, 10.2.2004, 19:00 Uhr*, im Landschaftssaal des Landratsamtes Altenburger Land, Lindenastraße 9, 04600 Altenburg

Die Arbeit in den Seminargruppen findet immer in der Zeit von 14:30 Uhr bis 18:00 Uhr bzw. von 09:30 Uhr bis 12:45 Uhr statt.

Die **Anmeldung** ist **bis zum 2. Februar 2004**, in der Johann-Ludwig-Krebs-Musikschule Altenburg, Schmöllnsche Vorstadt 9-11, möglich (Telefon: 03447/ 315055).

### Impressum:

**Herausgeber:** Landkreis Altenburger Land, Lindenastraße 9, 04600 Altenburg,  
Telefon:(0 34 47)586217, Fax: (0 34 47)31 40 62, e-mail: [pressestelle@altenburgerland.de](mailto:pressestelle@altenburgerland.de)  
**Verantwortlich (i. S. d. P.) für den Inhalt:** Alexa Dreesmann, Pressesprecherin, oder Vertreter im Amt  
**Druck und Vertrieb:** Leipziger Verlags- und Druckereigesellschaft mbH & Co. KG,  
Peterssteinweg 19, 04107 Leipzig, Telefon: (0 34 47) 574 930, Fax: (0 34 47) 574 940  
**Verteilung:** kostenlos an alle erreichbaren Haushalte im Landkreis Altenburger Land,  
bei Nichtzustellung bitte Mitteilung an den Fachdienst Öffentlichkeitsarbeit des Landratsamtes Altenburger Land  
**Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen:** über den Fachdienst Öffentlichkeitsarbeit des Landratsamtes Altenburger Land, Jahrespreis bei Postversand: 30,68 Euro, bei Einzelbezug: 1,53 Euro

## Gedenkfeier für die Opfer des Nationalsozialismus

Seit 1996 wird in zahlreichen Städten und Gemeinden jeweils am 27. Januar der Opfer des Nationalsozialismus gedacht. Die zentrale Gedenkfeier des Landkreises Altenburger Land findet in diesem Jahr

**am Dienstag, 27. Januar 2003, um 10:30 Uhr  
am Mahmal des Ehrenfriedhofes in Mumsdorf statt.**

Die Gedenkrede wird der Landrat des Landkreises Altenburger Land, Sieghardt Rydzewski, halten. Alle Bürgerinnen und Bürger sind dazu herzlich eingeladen.

## Der Bürgerbeauftragte des Freistaates Thüringen informiert:

### Hilfe bei Ärger mit Behörden

Wer Beschwerden, Anfragen oder Hinweise über Behörden und Institutionen vorbringen möchte, kann dies am **Dienstag, dem 17. Februar 2004, ab 9:00 Uhr** im Spiegelsaal des Landratsamtes in Altenburg, Lindenastraße 10, tun. Dort führt der Thüringer Bürgerbeauftragte, Dr. Karsten Wilsdorf, seinen diesjährigen Sprechtag für den Kreis Altenburger Land durch.

"Interessenten sollen sich vorab unter Telefon Nummer (03 61) 37 71871 anmelden. Für das Anliegen wichtige Schriftstücke können, soweit vorhanden, zum vereinbarten Termin mitgebracht werden", so der Beauftragte.

Als vermittelnde Vertrauensperson unterstützt Karsten Wilsdorf die Bürgerinnen und Bürger bei der Wahrnehmung ihrer Rechte gegenüber Behörden, wenn Verwaltungsvorgänge unzureichend oder fehlerhaft bearbeitet worden sind. Damit können teure gerichtliche Auseinandersetzungen vermieden werden. Dieser Service ist kostenfrei.

Jedermann ist berechtigt, sich mit seinem Anliegen an den Bürgerbeauftragten zu wenden. Auf Wunsch werden die Anliegen vertraulich behandelt. Eingriffe in schwebende gerichtliche Verfahren und staatsanwaltliche Ermittlungen oder die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen sowie das Mitwirken in privat-rechtlichen Streitfällen sind jedoch nicht möglich.

Der Bürgerbeauftragte arbeitet eigenverantwortlich, d. h. unabhängig von Landesregierung und Parlament; er kann von Behörden und Institutionen, die der Aufsicht des Freistaates Thüringen unterstehen, Auskünfte und Stellungnahmen verlangen sowie Akteneinsicht nehmen.

## Erfinderberatung in Altenburg

Am Donnerstag, **29. Januar 2004**, besteht **ab 13:00 Uhr** für Interessenten Gelegenheit, sich zu Fragen des Patentrechtes und des Schutzrechtswesens individuell und kostenlos beraten zu lassen.

Die Beratung erfolgt durch einen Patentanwalt des Landkreises Altenburger Land. Für jeden Interessenten stehen ca. 45 min Zeit zur Verfügung.

Zwecks Organisation ist eine **Anmeldung unter Telefon (0 34 47) 89 00 911** erforderlich.

Die Beratung findet beim WTC Altenburger Land e. V. in Altenburg, Keplerplatz 5, statt.

*Bernd Huster, Geschäftsführer des Wissenschafts- und Transfercenters Altenburg e. V.*

## Das Friedrichgymnasium lädt ein

**Tag der offenen Tür am Friedrichgymnasium  
Samstag, 31. Januar 2004, 9:00 - 12:00 Uhr  
in den Gebäuden Geraer Str. 33 und Hospitalplatz 6**

Schulleitung, Lehrer und Schüler laden sie recht herzlich zum Tag der offenen Tür ins Friedrichgymnasium ein.

Lehrer und Schüler stellen allen interessierten Gästen die Unterrichtsfächer im Gymnasium und Ergebnisse der außerunterrichtlichen Tätigkeiten vor.

### Besondere Höhepunkte:

- 09:00 Uhr Eröffnungsprogramm in der Aula Hospitalplatz gestaltet von Schülern der Klassen 5 - 7
- 10:30 Uhr Auftritt des Jugendchores "Platane" im Gebäude Geraer Straße
- 11:00 Uhr Orgelmusik in der Aula Geraer Straße, es spielt Mike Nych, Schüler des Kurses 11

Darüber hinaus bieten die Schüler in einem kleine Café Kuchen, Kaffee und andere Getränke an.

*Frank Fache, Schulleiter*

*Die nächste Ausgabe des Amtsblattes  
"Das Altenburger Land"  
erscheint Samstag, 14. Februar 2004.  
Redaktionsschluss: 03. Februar 2004  
Es können nur per e-mail oder Diskette  
übermittelte Beiträge berücksichtigt werden.*

## Neujahrsempfang des Landrates am 16. Januar 2004

Zum Neujahrsempfang im Landratsamt konnte Landrat Sieghardt Rydzewski am 16. Januar 2004 etwa 500 Vertreter aus Politik, Wirtschaft, Kultur, Sport und allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens aus dem Altenburger Land und den Nachbarkreisen begrüßen. In seiner Neujahrsansprache zog er eine überwiegend positive Bilanz des vergangenen Jahres.

2003 sei allerdings auch für das Altenburger Land kein leichtes Jahr gewesen, betonte der Landrat. "Es galt, mit einer Vielzahl von Problemen umzugehen. Die allgemeine Wirtschaftslage hat sich natürlich auch bei uns bemerkbar gemacht, und die finanzielle Situation des Landkreises ist alles andere als rosig. Doch wir sind und bleiben handlungsfähig", resümierte er. Das allergrößte Problem bleibe die hohe Arbeitslosigkeit, die jedoch im Gegensatz zum bundesweiten Trend im Landkreis in kleinen Schritten zurückgegangen sei. "Das zeigt, dass die vielseitigen Anstrengungen von Wirtschaft und Politik nun langsam Früchte tragen."

Insgesamt sei das vergangene Jahr jedoch ein erfolgreiches gewesen, das sei an den konkreten Zahlen sichtbar: 400 neue Jobs, 100 neue, insbesondere kleine Unternehmen, ein Plus von 171 Gewerbeanmeldungen, 27 Förderanträge mit einem Investitionsvolumen von 110 Mio. Euro für weitere 230 Arbeitsplätze, sanierte Straßen - allein 13 km, so viel wie nie zuvor, wurden an Kreisstraßen ausgebaut, und die Altenburger Ortsumgehungen für die B 93 ist fast fertig.

"Was mich besonders freut", so der Landrat,



v. l. Mitglied des Thüringer Landtages, Michaele Sojka; Europaabgeordneter Dr. André Brie; Vizepräsidentin des Thüringer Landtages, Dr. Birgit Klaubert; Landrat Sieghardt Rydzewski

"unsere wichtigsten Verkehrsprojekte stehen nun endgültig im neuen Bundesverkehrswegeplan und werden somit realisiert. Das betrifft den durchgängigen Neubau der B 93 und des B-7-Autobahnzubringers zur A 72.

Auch im Tourismus hat das Altenburger Land kräftig zugelegt, sowohl bei den Tagesgästen als auch bei den Übernachtungen, wo im Jahr 2003 eine Steigerungsrate von 16,2 % erreicht werden konnte.

Ganz weit oben auf der Erfolgsliste steht auch die Ryanair-Fluglinie Altenburg-London. "Wir sind am Ziel angekommen, weil alle Akteure fest und geschlossen aufgetreten sind, die Bürger und die Öffentlichkeit der ganzen Region dahinter standen."

Für dieses Jahr kündigte der Landrat weitere Bauarbeiten an der Start- und Landebahn sowie die Schaffung von Flächen für Verkaufs-

und Dienstleistungseinrichtungen an. "Und wir werden uns um weitere Fluglinien bemühen, die möglicherweise schon mit dem Sommerflugplan in Betrieb gehen."

Für die echte Chance, das Kunststoffzentrum ins Altenburger Land zu holen, sei allerdings noch sehr viel Engagement nötig. Ebenso für die vollständige Umsetzung des Kreistagsbeschlusses zur Krankenhausentwicklung, so der Landrat. "Nur so können Kündigungen verhindert und beide Standorte wirklich gesichert werden." Der abzuschließende Vertrag werde die Interessen des Landkreises sichern



v. l. Architekt Jan Godts, Künstler Anthony Lowe, Vizepräsident des Angelfischereiverbandes Ostthüringen e. V., Heinz Bergner

und keinen Raum mehr für haltlose Negativdiskussionen bieten.

Der allergrößte Teil der Hochwasserschäden ist behoben, vieles dabei Entstandene ist besser geworden, als es je vorher war, resümierte der Landrat.

Er ging ebenfalls auf die Entwicklung der



Traditionell dabei: Das Jugendblasorchester Lucka unter Leitung von Hans Taube

Kreisverwaltung ein: "Unser Start zum E-Gouvernement wurde vollzogen. Neue Führungsstrukturen, kürzere Dienstwege und mehr Eigenverantwortung bei den zuständigen Mitarbeitern versetzen uns in die Lage, noch ergebnisorientierter und bürgerfreundlicher zu arbeiten."

Als Höhepunkte des Jahres 2003 benannte Landrat Rydzewski außerdem die Leistungen der Sportler des Landkreises, die so erfolgreich wie nie zuvor waren, die Deutschland Tour der Radprofis in Altenburg, die größte Katastrophenschutzübung, die Thüringen je gesehen hat, die erstmalige Auszeichnung von 25 Bürgerinnen und Bürgern mit der "Goldenen Ehrennadel" für ihre Arbeit im Ehrenamt sowie die Ernennung von weiteren 49 Botschaftern des Altenburger Landes.

Abschließend appellierte er an die Anwesenden: "Ich möchte Sie alle ganz herzlich bitten, sich auch in diesem Jahr wieder über Ihre eigenen Pflichten hinaus für unser Altenburger Land zu engagieren. Ich weiß, dass viele das tun werden und danke ihnen jetzt schon dafür."

FD Öffentlichkeitsarbeit/Dm

## Sparkasse gründet erste Bürgerstiftung Deutschlands

Die Sparkasse Altenburger Land gründet die erste Bürgerstiftung Deutschlands. Das kündigte Geschäftsführer Thomas Wagner auf dem Neujahrsempfang des Landrates an. Das Unternehmen stellt auch das gesetzliche Mindest-Stiftungskapital von 50 000 Euro bereit. Die Formalitäten werden in den nächsten Wochen abgeschlossen sein.

Die Beweggründe für diese von der Sparkasse und der Volks- und Raiffeisenbank gemeinsam getragene Idee begründete Thomas Wagner

mit den Worten: "Gerade in der heutigen Zeit ist es nach meiner festen Überzeugung notwendig, dass Menschen einen Weg finden, aktiv am Gemeinwesen mitzugestalten. Die Leistungsfähigkeit und das Selbstwertgefühl der Menschen wächst mit den erlebten Erfolgen." Die Daueraufträge für die Stiftung mit einem jährlichen Mindestbetrag von 12 Euro bieten beide Geldinstitute in ihren Geschäftsstellen an.

Wenn nur 3000 Bürger die Stiftung mit diesem

Beitrag unterstützen würden, kämen schon 36.000 Euro jährlich zusätzlich zusammen, rechnete Thomas Wagner im Gespräch mit der Amtsblatt-Redaktion vor. Bei 10 000 Bürgern wären es in 10 Jahren schon 1,2 Millionen Euro.

Das Geld soll jedoch nicht nur in das Stiftungskapital fließen. Die Spenden der Bürger werden zur Hälfte für vorerst vier konkrete Projekte genutzt: Für die Förderung der langfristigen Sanierung von Schlossgebäuden, Schlosskirche, Teehaus, Orangerie, Schlosspark, Marstall, Agneskirche, Mauritianum und Lindenau-Museum in Altenburg. Außerdem sollen im Raum Schmölln die Burg Posterstein

sowie die Schlösser Tannenfeld und Löbichau unterstützt werden.

Die neue Bürgerstiftung will sich ebenfalls an der Entwicklung des Haselbacher Sees und des Kammerforstes zum regionalen Erholungsgebiet sowie am Ausbau des Quellenhofes in Garbisdorf beteiligen.

Die ersten Stiftungsdaueraufträge wurden bereits während des Neujahrsempfanges im Landratsamt ausgefüllt.

Das Informationsfaltblatt der Stiftung (*Bild unten*) ist in den Geschäftsstellen der beiden Geldinstitute sowie im Bürgerservice des Landratsamtes erhältlich.

FD Öffentlichkeitsarbeit/Dm

**Werbung  
2-spaltig  
130 hoch**

PROJEKT 1    PROJEKT 2    PROJEKT 3    PROJEKT 4

für uns · für alle · für mich

**Bürgerstiftung** Altenburger Land

für uns · für alle · für mich

### Training mit Lars Riedel in Schmölln

Ein Training der ganz besonderen Art erlebten die 42 junge Leichtathleten des Talente-Leistungszentrums Schmölln/Gößnitz am 15. Januar 2004 in der Schmöllner Ostthüringenhalle. Unter Anleitung von Olympiasieger und Weltmeister Lars Riedel, der im vergangenen Jahr eine Patenschaft übernommen hatte, probierten sie verschiedene Wurftechniken aus und nutzten im Anschluss rege die Gelegenheit, dem Olympiasieger ihre Fragen zu stellen.

FD Bürgerservice und Kultur; A. Kiesewetter

